

Steuern an ein höher tarifirtes Vieh; es floß Blut zum Theil in förmlichen Gesetzen; das Heer von Gränzwächtern und Zollbeamten mit ihren Bureaus kostete fast 60 Millionen Gulden, während Deutschland gegen das eigentliche Ausland vielleicht mit Aufwand von 2 Millionen zu schützen war. Auf dem Wege des Bundestages wirken zu wollen, hätte, Einzelrechte ansprechend, schwerlich Stimmeneinheitlichkeit gefunden, so wenig wie gleiches Maß, Gewicht und Geldsystem durch ihn zu Stande zu bringen war. Partielle Handels- und Zoll-Verträge wirkten nur wenig; einige Staaten führten einen förmlichen Krieg durch Retorsionsmaßregeln. Endlich kam man auf größere Zollvereinigungen, so Baiern und Württemberg 1828; dann ein mitteldentscher Verein, der zwischen Sachsen, Hessen und Hannover u. s. w. in demselben Jahr zu Stande kam: so in Preußen und Darmstadt; allen andern hand Preußen mit seinem strengen, aber consequenten System im Wege. Von Preußen ging aber das Anerkennen, sich ihm anzuschließen, aus. Dies thaten 1826 die anhaltischen Länder, das Großherzogthum Hessen 1828, dann Hildburghausen-Weinungen und Coburg-Gotha, Jul. 1829, Weimar 1830, Hessen-Cassel 1831, dann Baiern und Württemberg 1832, das Königreich Sachsen 30. Mai 1833, und im Juli 1835 auch Baden: so daß nun fast 24 Millionen Deutsche auf mehr als 10,000 □ Meilen nach einem Systeme sich wechselseitig behandeln; hunderte von hemmenden Schlagbäumen gefallen sind, und der Deutsche, wenn er auch Kaffee und Zucker theurer versteuert, wenn er auch zum Theil in neue Abgaben und Besteuerungssysteme sich fügen mußte, mit derselber Freude den Schlagbaum fallen sehen und den deutschen Gränznachbar als seinen Bruder umarmen konnte. Welcher Vortheil, von Lindau bis Königsberg freien Straßenzug zu haben; welcher Markt für Abnahme der Waare, wenn gleich so große Concurrenz Manchen anfangs höchst nachtheilig werden muß. Nur Oesterreich beharrt nach seinen Interessen als fest geschlossenener Handelsstaat auf seiner Isolirung, beginnt aber jetzt schon, Erleichterungen im Gränzverkehre eintreten zu lassen.

Die Art und Weise, wie die im 13. Art. der Bundesacte versprochenen Verfassungen in das Leben gerufen und gehandhabt wurden, entsprach lange nicht allen Wünschen. Man hatte sich übertriebene Hoffnungen gemacht; aber man hatte erkannt, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen Landständen, die eigentlich nur aus den im Mittelalter entstandenen Scheidungen des Volks in Adel, Geistlichkeit und Bürger, also aus corporativen Interessen hervorgegangen waren, und eigentlichen Volksvertretern sei, welche aus der ganzen Masse einer Staatsgesellschaft vom Volke gewählt sind und alle ihre Interessen: Ackerbau, Gewerbe, Handel, Kunst, Wissenschaft, Kirche repräsentiren und ohne Rücksicht auf privilegierte und nicht privilegierte Classen für freier öffentlicher Berathung über alle allgemeine Angelegenheiten, zur Mitwirkung bei Gesetzgebung und Verwaltung des Staatsvermögens berufen werden. Ihr Hauptkennzeichen und Maßstab ist die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, die wohl verstanden diesen eben so erwünscht sein muß, als dem Fürsten und dem Volke, und daher auch von allen edleren Fürsten ausgesprochen oder anerkannt wurde. Darum ist sie dann in die meisten neueren Verfassungen deutscher Bundesstaaten mit aufgenommen, wenn gleich die Mitunterzeichnung landesherrlicher Befehle nicht unmittelbar damit verbunden zu sein braucht. Es ist bekannt, wie der Wiener Congress sich selbst dafür erklärte, und wie großartig sich einige Mächte über die den Völkern einzuräumenden Rechte aussprachen, wie viel aber auch durch hartnäckigen